

VII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 23. April 2012

Art. 94a Abs. 2 Bst. c Ziff. 1: einziger oder bedeutender Anteilseigner ist__ oder

Art. 94b Abs. 2: Die Übersicht enthält Angaben über die Struktur der Organisation ____ und die wesentlichen Kennzahlen der Beteiligung.

Art. 94c Randtitel: Zuständigkeit

Art. 94e Abs. 1 Satz 2: Diese enthält die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Ziele, die der Kanton ____ verfolgt.

Art. 94f Abs. 3 Satz 2: Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche__ Vereinbarungen ____.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge.